

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 34, 35, 40 und 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

3. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach“

§ 1

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten

1. der/die Stadtheimatpfleger/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €
2. der/die Leiter/in des Medienzentrums eine monatliche Aufwandsentschädigung von 280,39 €, der/die Vertreter/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 €. Die Aufwandsentschädigung für den/die Leiter/in des Medienzentrums nimmt an den Besoldungserhöhungen für Beamte teil (entsprechend § 4 Abs. 4). Bei der Aufwandsentschädigung für den/die Vertreter/in handelt es sich um einen Festbetrag.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2011 in Kraft

Schwabach,

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister